

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom xx.xx.20xx zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und <<Trägername>>
(hier: Leistungsvereinbarung für „Ambulante Sozialpsychiatrie“)

**Leistungsbeschreibung
und konkretisierende Regelungen zur Beschreibung der Qualität der
Leistungen**

1. Leistungsart (§ 2)

Die Maßnahme ist eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe. Sie kann in Form von

- niedrighschwelligen Leistungen (Ziff. 4.1)
- personenbezogenen, bewilligten Leistungen (Ziff. 4.2)

erbracht werden.

2. Benennung des Personenkreises / Zielgruppe (§ 3)

Zielgruppen des Leistungsangebots sind

Seelisch Behinderte / Psychisch Erkrankte, von seelischer Behinderung und/oder psychischer Erkrankung bedrohte und/oder in Lebenskrisen befindliche Menschen, ebenso Angehörige, Zugehörige, Freunde und Bekannte, die ihre mit der Erkrankung zusammenhängenden Fragen und Schwierigkeiten (Probleme) ohne Hilfe nicht überwinden können. Der zu betreuende Personenkreis lebt im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Angehörigen. Zur Differenzierung des Personenkreises siehe Ziffer 4.

Nicht betreut werden Personen

- mit akuter Suchterkrankung,
- unter 21 Jahren,
- die einem gerontopsychiatrischen Krankheitsbild zuzuordnen sind.

3. Ziele der Leistungen (§ 5)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und § 55 SGB IX.

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Sicherstellung des selbstbestimmten Lebens durch Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungen sollen dazu beitragen, eine eigenständige Lebensführung und Alltagsbewältigung in den unterschiedlichen Lebensbereichen (siehe Ziffer 4) sicher zu stellen. Ziel der Leistung ist die Entwicklung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen sowie die Förderung umfassender Teilhabe.

Es gilt, eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene seelische Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den seelisch behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, dem seelisch behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, und ihm die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Ziel ist es, den seelisch behinderten Menschen zu befähigen, die eigene Behinderung zu akzeptieren, die eigene Lebenssituation zu stabilisieren und die eigenen Fähigkeiten weiter zu entwickeln.

Hierzu zählen insbesondere:

- **Wiedergewinnung einer selbständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung.**
- **Selbstständige Gestaltung des Alltags trotz behinderungsbedingter Einschränkungen**

- **Förderung der Fähigkeit, Krisen psychischer und sozialer Art besser erkennen und überwinden zu können.**
- **Selbstständiger Umgang mit den Folgen der seelischen Behinderung im Alltag.**
- **Vermeidung stationärer Hilfen.**
- **Förderung verbleibender und kompensatorischer Fähigkeiten.**
- **Stabilisierung des sozialen Netzwerks bzw. Unterstützung bei der Entwicklung eines solchen.**
- **Überwindung von Isolation und Vereinsamung, Zunahme von Mobilität.**
- **Unterstützung bei der Suche nach bzw. beim Erhalt einer geeigneten Arbeit.**
- **Förderung und Unterstützung bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie Fort- und Weiterbildungen.**
- **Förderung zur Wiedergewinnung einer (Lebens-) Perspektive.**

4. Leistungsdarstellung (§ 6)

Fachlich inhaltlich orientiert sich die Leistungserbringung am mehrdimensionalen Krankheitsmodell der Psychiatrie, das von den Wechselwirkungen biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren bei der Entstehung und im Verlauf von psychischen Störungen und Behinderungen sowie von einem komplexen im Verlauf wechselnden Hilfebedarf (chronisch) seelisch behinderter bzw. psychisch kranker Menschen ausgeht. Dementsprechend werden mit Hilfe von Komplexleistungsprogrammen jeweils in dem angemessenen Umfang die Kompetenzen und Leistungen der verschiedenen Berufsgruppen und, wenn möglich, auch verschiedener Leistungsträger kooperativ einbezogen, um die für den Einzelfall notwendige Hilfe abdecken zu können. Die Leistungen der ambulanten Sozialpsychiatrie umfassen:

4.1 niedrigschwellige Leistungen

Niedrigschwellige Leistungen sind Einzel- und Gruppenangebote, die in einem zeitlich begrenzten Rahmen, gegebenenfalls auch anonym und ohne Vorbedingung primär in einer Begegnungsstätte stattfinden.

Niedrigschwellige Leistungen beinhalten die frühzeitige Unterstützung von Hilfesuchenden zur Vermeidung langfristiger und intensiver Hilfen und zur Stabilisierung der eigenen Lebenssituation, die:

- der Verschlimmerung einer psychischen Belastung entgegenwirken
- die Chronifizierung einer psychischen Erkrankung verhindern
- die Resilienz begünstigen
- Autonomiebestrebungen unterstützen
- das Verständnis psychischer Erkrankungen fördern
- sozialer Isolation entgegenwirken

In der Begegnungsstätte werden typischerweise folgende Leistungen angeboten:

- **Der offene Treff**
Er bietet einen milieugestalteten sozialen Schutzraum für alle der Zielgruppe zugehörigen Menschen, die in diesem Rahmen sein wollen, um Gemeinschaft zu erleben, soziale Kontakte zu knüpfen oder zu pflegen.
- **Offene Gruppen**

Es werden offene und strukturierte Gruppen angeboten, deren Zugang über Teilnahmebedingungen geregelt wird.

Inhalte von Gruppen können unter anderem sein:

- Krankheitsbewältigung und Prävention,
- Informationsvermittlung,
- Tagestrukturierung,
- Förderung von Interessen,
- Förderung von sozialen Kompetenzen,
- Das Wiederentdecken und Fördern von eigenen Ressourcen.

Einzelberatung

Die Einzelberatung im Rahmen der niedrigschwelligen Angebote dient der Information der Ratsuchenden und kann zur Lösung einer begrenzten Problemlage genutzt werden. Auf Wunsch erfolgt die Beratung anonym.

Inhalte der Einzelberatung sind:

- Stabilisierung in einer kritischen Lebenssituation,
- Informationsvermittlung zur psychischen Erkrankung,
- Informationen über und Weiterempfehlung bzw. -vermittlung in weitere Unterstützungsmöglichkeiten.

Nachsorge

Die Nachsorge ermöglicht den Menschen, die die Begleitung des personenorientierten Angebotes nicht mehr benötigen, niedrigschwellige Leistungen im gewohnten Umfeld zu erhalten.

Die Nachsorge dient:

- der Gewissheit, auf Halt gebende Strukturen auch nach dem Ausscheiden aus der ASP zurückgreifen zu können
- der Unterstützung in Krisensituationen

4.2 Personenbezogene Leistungen

Personenbezogene Leistungen setzen eine Bewilligung nach §§53/54 SGB XII voraus.

Das Betreuungsangebot und die Dauer der Leistungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den Besonderheiten des Einzelfalls. Daher werden die erforderlichen Leistungen im Gesamtplan hinterlegt und auf den jeweiligen Hilfsbedarf individuell abgestimmt, organisiert und erbracht.

Einzelfallhilfen erfolgen in Form von Einzel- und Gruppenleistungen. Die Leistungen können aufsuchend (im eigenen Wohnraum), begleitend (im Wohnumfeld oder personenbezogenen Kontexten) oder in der Einrichtung erbracht werden.

Personenbezogene Leistungen sind vor Allem:

- Individuelle Leistungen
- Strukturierte Gruppen
- Krisenintervention
- Teilnahme an offenen Angeboten des Trägers

Zur Kalkulation der Jahresbudgets wurde u. a. eine Fallpauschale für Intensivfälle vereinbart (Anlagen 2.1 und 2.2).

Die Einstufung als Intensivfall im Rahmen der Budgetkalkulation erfolgt anhand fachlicher Kriterien (umfassende Einzel- / Gruppenleistungen und/oder umfassende indirekte personenbezogene Leistungen) im Rahmen der Gesamtplanung und Erstmaßnahmebefürwortung durch das zuständige Fachamt (W/EH) oder bei weiterer Maßnahmebefürwortung nach Darstellung des Leistungserbringers im Rahmen des Sozial- und Verlaufsberichts.

Die Charakterisierung der Intensivfälle soll inhaltlich anhand bestimmter Kriterien und Kategorien, die sich am individuellen Bedarf orientieren, erfolgen. (gegebenenfalls Anlagen)

4.3 Die Leistungsbereiche

Die inhaltlichen Ziele der Leistungsformen unter Ziffer 4.2 orientieren sich an den folgenden vier nachstehenden Leistungsbereichen:

1. Hilfen zur Erarbeitung eines vertiefenden Verständnisses der eigenen Lebenssituation
2. Hilfen im Bereich Wohnen und Selbstbestimmung
3. Hilfen bei der Tages- und Kontaktgestaltung
4. Hilfen im Bereich Arbeit und Ausbildung

4.3.1 Hilfen zur Erarbeitung eines vertieften Verständnisses der eigenen Lebenssituation

- Hilfen zur Selbseinschätzung der Krankheit und ihrer Folgewirkungen
- Hilfen bei der Erarbeitung und Umsetzung eigener Bewältigungsstrategien der Behinderung,
- Hilfen zur Erweiterung eigener Handlungsmöglichkeiten,
- Hilfen zur besseren Nutzung eigener und fremder Unterstützungsmöglichkeiten,
- Hilfen zur Stärkung des Selbstwertgefühls.

4.3.2 Hilfen im Bereich Wohnen und Selbstbestimmung

- Anleitung zur Körperpflege und Kleidung
- Hilfe bei der Alltagsbewältigung
- Anleitung bei der selbständigen Hauswirtschaft
- Anleitung zur Selbstversorgung und Ernährung
- Anleitung im Umgang mit Geld
- Unterstützung beim Erhalt bzw. zur Herstellung oder Wiederherstellung einer dem individuellen Bedarf entsprechenden Wohnform.

4.3.3 Hilfen bei der Tages- und Kontaktgestaltung

- Entwicklung / Aufrechterhaltung der Eigeninitiative
- Aufrechterhaltung des Kontaktes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme des näheren und weiteren Umfeldes
- Umgang mit Freundschaft, Partnerschaft und Sexualität
- Übernahme von Verantwortung für sich und andere
- Teilnahme an allgemeinen gesellschaftlichen Aktivitäten
- Teilnahme an politischen, religiösen Veranstaltungen
- Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben in der Nachbarschaft
- Umgang mit Konflikten in den unterschiedlichen Lebensbereichen
- Zeitempfinden, Selbstgestaltung der eigenen Zeit.

4.3.4 Hilfen im Bereich Arbeit und Ausbildung

Unterstützung bei

- der Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung / Arbeit / Ausbildung,
- der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Arbeitstrainings / Belastungserprobung,
- der Eingliederung in den sozialen Zusammenhang von Schule und / oder Arbeit,
- den Wegen im Übergang in den ersten Arbeitsmarkt,
- der Annahme von Angeboten zur Feinmotorik, Wahrnehmung, Gedächtnisschulung und Konzentration,
- der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Erwachsenenbildung.
- Hilfestellung bei psychosozialen Problemen am Arbeitsplatz.

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Leistungen integraler Bestandteil der vorstehenden Personenbezogenen Hilfen:

- Diagnostik und Sozialanamnese
- Dokumentation / Berichte
- Erstellung individueller Hilfeplanungen und deren Fortschreibung sowie die notwendige Koordination

Die Umstellung der Leistungsbereiche auf ICF Kriterien ist beabsichtigt.

4.4 Sonstige Leistungen

Nicht – klientenbezogene Leistungen sind Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Hilfestellung in angemessener Qualität. Dazu gehören:

Kooperation – auch im Sinne einer regionalen Vernetzung – mit Institutionen der Versorgung der Zielgruppen

Teilnahme an Fachgremien (regional / überregional)

Öffentlichkeitsarbeit
Sozialraumarbeit
Maßnahmen zur Qualitätssicherung
Verwaltung
Organisation

Ärztlich verordnete sowie von den Pflegekassen geschuldete Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

5. Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Die Leistungserbringung erfolgt in Form einer Komplexleistung im Sinne eines koordinierten abgestimmten und geplanten bedarfsgerechten Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen. Die Leistungen werden erbracht von Mitarbeitern mit abgeschlossenem Berufsabschluss oder entsprechender Berufserfahrung vor allem in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie sowie Pflege- und Heilberufe.

Die Beschäftigungsquote der un- und angelernten Beschäftigten beträgt bis zu 10 %.

Darüber hinaus können auch Personen mit Ex-in Ausbildung als sogenannte „Genesungsbegleiter“ beschäftigt werden.

Das die Leistung erbringende Personal ist regelhaft im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses für den Einrichtungsträger tätig. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Honorarkräfte können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

Die Regelungen nach § 7 sowie der Anlage 3, Ziffer 1.1 sind zu beachten.

6. Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Der Träger hält mit der / den Begegnungsstätte / n in Hamburg Räume und Ausstattungen in der Weise vor, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang, in der vereinbarten Qualität und entsprechend der notwendigen Kapazität jederzeit gewährleistet ist.

Sofern keine eigene Begegnungsstätte betrieben wird, kann deren verbindliche Vorhaltung auch auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Trägern realisiert werden. Unbeschadet ob die Begegnungsstätte gemeinsam betrieben oder die Begegnungsstätte eines Kooperationspartners genutzt wird, werden Räumlichkeiten entsprechend 6.1 vorgehalten.

Die räumliche Ausstattung nach Ziffer 6.1 und die Öffnungszeiten nach Ziffer 6.2 sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde mit den Unterlagen zur Verhandlung der Budgetvereinbarung gem. Anlage 2.1 bzw. auf Verlangen vorzulegen.

6.1 Räumliche Ausstattung

Folgende Räumlichkeiten sollen vorgehalten werden:

- „Offener Treff“: Großer Treffpunkttraum / Cafe-Raum mit Küche
- Gruppenraum: Für offene oder themenzentrierte Gruppen
- Beratungszimmer für Einzelgespräche
- Büroräume für Mitarbeiter -/ innen
- Getrennte WC für Mitarbeiter -/ innen und Klienten

6.2 Öffnungszeiten

Die Begegnungsstätte hat von Montag bis Freitag geöffnet und der Träger sorgt für die persönliche Ansprechbarkeit (auch in Krisenfällen) mit mindestens einem Mitarbeiter vor Ort. Die konkreten Öffnungszeiten richten sich nach den öffentlich einzusehenden offenen und strukturierten Angeboten des jeweiligen Trägers.

Die Öffnung der Begegnungsstätte am Wochenende sowie an Feiertagen ergibt sich aus den Absprachen bzw. der Organisation der Gruppenangebote. Zumindest an einem Werktag ist für Berufstätige eine Erreichbarkeit bis 19 Uhr gewährleistet.

Zur Verbesserung einer regionalen Versorgung auch an Wochenenden und Feiertagen ist gewünscht, eine Erreichbarkeit an diesen Tagen durch die Organisation offener Angebote oder sonstiger

Maßnahmen zu gewährleisten. Hierzu wird empfohlen, mit verschiedenen Anbietern einer Region oder eines Stadtteils zu kooperieren.

7. Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. § 3 LRV
(Leistungsmerkmale):

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Anbieters.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen. Ebenso auf besondere Zielgruppen, die einer speziellen Betreuung bedürfen.

Die vereinbarte Leistung wird nach dem Stand der Wissenschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbracht. Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile der Leistungserbringung.

Als besondere über das Qualitätssicherungssystem hinausgehende Instrumente und Maßnahmen sind:

- Die individuelle Hilfeplanung wird prozesshaft überprüft, fortgeschrieben und ggfls. angepasst.
- Auch einrichtungsübergreifende Planungs- und Konzeptgespräche im Rahmen des Trägers und in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und Gremien.